

Öffentliche Ausschreibung der Lieferung von Messanlagen und Zube- hör für die stationäre und mobile Ge- schwindigkeitsmessung für die Stadt Stockach

Angebotsabgabe bis spätestens:

30. Mai 2016
12:00 Uhr

Anschrift:

Stadtverwaltung Stockach
Baurechts- und Ordnungsamt
Adenauerstr. 4
78333 Stockach

Inhalt

1. Vorbemerkung	4
2. Bewerbungs-und Angebotsbedingungen	5
2.1 Allgemeine Bedingungen.....	5
2.1.1 Art des Vergabeverfahrens	5
2.1.2 Auskünfte.....	5
2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung	5
2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	5
2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen.....	6
2.1.6 Nebenangebote	6
2.1.7 Kalkulation	6
2.1.8 Bietergemeinschaften	6
2.1.9 Vertragssprache	7
2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	7
2.1.11 Form der Angebote	7
2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote	10
2.1.13 Fristen.....	10
2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung.....	10
2.2 Bewertung der Angebote.....	10
2.2.1 Wertungsphase 1: Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote.....	10
2.2.2 Wertungsphase 2: Eignungsprüfung	11
2.2.3 Wertungsphase 3: Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise	12
2.2.4 Wertungsphase 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes	12
2.2.5 Bietergespräche.....	12
2.2.6 Information der Bieter	13
3 Leistungsbeschreibung	13
3.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung	13
3.1.1 Beschaffungsziel.....	13
3.1.2 Leistungsumfang und -qualität	13
3.1.3 Leistungszeitraum, Liefer-und Leistungsort.....	14
3.1.4 Grundlagen der Zusammenarbeit	15
3.1.5 Qualitätssicherung	15
3.1.6 Aufstellung/Montage der Überwachungsanlagen	15
3.1.7 Wartung, Service und Störungsbeseitigung	15
3.1.8 Schulungen.....	16
3.1.9 Unterbeauftragung.....	16

3.1.10 Abnahme und Eigentumsübergang.....	16
3.1.11 Preisangaben, Entgeltanpassung und Zahlungsbedingungen.....	17
3.2 Spezielle Leistungsbeschreibung	17
3.2.1 Anforderungen an die Überwachungssäule	17
3.2.2 Anforderungen an die Laserscanner	17
3.2.3	
4 Angebotsvordruck.....	18
Anlagen: Lagepläne.....	29

1. Vorbemerkung

Die Stadt Stockach führt im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Stockach Geschwindigkeitsmessungen mit mobilen und stationären Messanlagen durch. Im Rahmen des weiteren Ausbaus des stationären Überwachungsnetzes ist die Installation von zwei Messstandorten in den Stadtteilen Espasingen und Mahlspüren im Tal geplant. Im gleichen Zug ist die Neubeschaffung der mobilen Messeinrichtung vorgesehen. In diesem Zusammenhang sollen Lieferung und ggf. Aufbau bzw. Installation der Messeinrichtungen vergeben werden. Da ein personal- und bedarfsorientiert flexibler Einsatz der Anlagen beabsichtigt ist, ist die Kompatibilität der Messsysteme Voraussetzung. Die Leistungen werden daher in einer Ausschreibung zusammengefasst.

Die Stadt Stockach ist für die ausgeschriebenen Leistungen Auftraggeber und Vergabestelle.

Die hier vorliegenden Vergabeunterlagen erläutern die zu vergebende Leistung textlich und sollen den Bieter in die Lage versetzen, sein Angebot so zweifelsfrei wie möglich zu kalkulieren und zu formulieren. Für die Angebotsausarbeitung und Kalkulation der angebotenen Leistung steht dem Bieter die Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

Die Bieter werden gebeten, die Vergabeunterlagen bei Erhalt auf Vollständigkeit zu überprüfen. Der Angebotsvordruck liegt nochmals in gesonderter Heftung bei. Sollten die Unterlagen unvollständig sein, sind fehlende Seiten unverzüglich bei der Vergabestelle anzufordern. Die Gliederung der einzureichenden Angebote in Angebotsteile ist zusammenfassend in Punkt 2.1.11 dargestellt.

Sofern vom Bieter ein Angebot abgegeben wird, ist dem Angebot von den von der Vergabestelle erstellten Unterlagen lediglich der ausgefüllte separate Angebotsvordruck beizufügen. Die weiteren Unterlagen verbleiben beim Bieter. Die den Bietern zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes und zur Erfüllung des eventuell folgenden Auftrages benutzt werden. Jede Benutzung für andere Zwecke ist untersagt. Die kompletten Angebotsunterlagen sind in zweifacher Ausfertigung (Original und Kopie des Originals) und ordnungsgemäß verschlossen vom Bieter einzureichen. Die eingereichten Angebote verbleiben bei der Vergabestelle. Bei etwaigen von der Vergabestelle festgestellten Abweichungen zwischen Original und Kopie gilt das Original der Angebotsunterlagen. Zur äußeren Kennzeichnung des Angebotes ist der den Vergabeunterlagen beigefügte farbige Aufkleber zu verwenden.

Für die Bearbeitung des Angebotes werden keine Kosten erstattet. Die Stadt Stockach wird nach Abschluss der Auswertung der Angebote voraussichtlich im Juni 2016 über die Vergabe entscheiden.

2. Bewerbungs-und Angebotsbedingungen

2.1 Allgemeine Bedingungen

2.1.1 Art des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung wird deutschlandweit im offenen Verfahren gemäß den Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Vergabeverordnung (VgV) und der Vergabe-und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A (Abschnitt 2 VOL/A) unter Berücksichtigung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes Baden-Württemberg (LTMG) durchgeführt.

2.1.2 Auskünfte

Anfragen von Bewerbern oder Bietern im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sind, unter Berücksichtigung des Punktes 2.1.10, schriftlich (Post, Fax) an die Vergabestelle zu richten.

Anschrift: Stadtverwaltung Stockach
Baurechts- und Ordnungsamt
Adenauerstraße 4
78333 Stockach
Fax: 07771 / 802287

Auskünfte im Zuge des Vergabeverfahrens werden ausschließlich schriftlich (Briefpost, Fax) von der Vergabestelle erteilt. Auskünfte per Telefon sowie per E-Mail werden nicht erteilt.

2.1.3 Kurzbeschreibung der Leistung

Die ausgeschriebene Leistung wird in einem Los vergeben. Der Leistungsumfang umfasst im Wesentlichen folgende Einzelleistungen:

- Lieferung von zwei Messsäulen zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung beider Fahrtrichtungen
- Aufstellung und Montage der stationären Anlagen an den vorgegebenen Standorten einschließlich der notwendigen Tiefbaumaßnahmen; die Stromversorgung wird auftraggeberseitig gestellt
- Lieferung von zwei Messsystemen mit berührungsfreier Messtechnik einschließlich Bedien- und Transportzubehör, Erstinstallation und Inbetriebnahme
- Fahrzeugeinbau für die Messung wahlweise durch die Heckscheibe und beide Seitenscheiben; Fahrzeug (z.B. VW Caddy lang) wird durch Auftraggeber beschafft
- Stativsatz für den externen Einsatz der Messeinheit
- Schulungsleistungen zur Bedienung der Überwachungsanlage
- jährliche Service- und Wartungsleistungen für die Überwachungsanlagen

2.1.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtba-

res Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bietern.

Die Vergabestelle wird bei der Prüfung, ob eine wettbewerbsbeschränkende Abrede vorliegt, insbesondere die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16.09.2003 (VII-Verg 52/03) berücksichtigen. Das OLG Düsseldorf vertritt in dieser Entscheidung die Auffassung, dass es mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip unvereinbar ist, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbewerbers bekannt sind. Gibt ein Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nach Ansicht des OLG Düsseldorf nicht mehr gewährleistet.

Der Bieter hat in einem solchen Fall darzulegen und ggf. unter Beweis zu stellen, dass der Geheimwettbewerb dennoch gewahrt bleibt, um gemäß § 19 EG Abs. 3 lit. f) VOL/A den Ausschluss seines Angebotes zu verhindern (EuGH, Urteil v. 19.05.2009, C-538/07 und Urteil v. 23.12.2009, C-376/08).

2.1.5 Kennzeichnung von Geheimnissen

Der Bieter wird aufgefordert, die Teile seines Angebotes, die ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, deutlich zu kennzeichnen.

2.1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

2.1.7 Kalkulation

Auf gesonderte Anforderung des Auftraggebers ist durch den Bieter im Rahmen der Angebotsbewertung eine Kalkulation vorzulegen. Die Kalkulation ist in einer dokumentenechten und nicht digitalisierten Form in einem separaten, verschlossenen Umschlag zu übersenden.

Die Kalkulation dient der Klärung von Fragen zum Angebot im Rahmen der Angebotsbewertung. Hierbei sind u. a. die Herstellungskosten, Schulungskosten, Kosten für die Inbetriebnahme, Gemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn geeignet darzustellen. Mit den Angaben der Kalkulation müssen die Angebotspreise rechnerisch nachvollziehbar sein.

Die Kalkulation dient unter anderem zur Überprüfung, ob die Preise des Angebotes im offensichtlichen Missverhältnis zur Leistung stehen (§ 19 EG Abs. 6 VOL/A). Die Angaben der Kalkulation werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber behält sich vor, nach Prüfung der Kalkulation bei Unklarheiten weitere Ergänzungen nachzufordern.

2.1.8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Sie werden wie Einzelbieter behandelt. Mit dem Ausdruck "Bieter" sind in diesen Vergabeunterlagen auch Bietergemeinschaften gemeint.

Die Mitglieder der Bietergemeinschaft haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung (Original) abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter bezeichnet wird. Die Erklärung muss die Verpflichtung enthalten, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt und

dass alle Mitglieder (auch im Falle einer Beauftragung) als Gesamtschuldner haften. Die Erklärung ist im Angebotsvordruck als Bietererklärung A.2 enthalten.

Darüber hinaus muss die Bietergemeinschaft im Angebotsteil V die Gründe für die Zusammenarbeit darlegen, so dass die Vergabestelle die Zulässigkeit des Zusammenschlusses gemäß GWB beurteilen kann. Darüber hinaus haben insbesondere Bietergemeinschaften auch die Regelungen unter Punkt 2.1.4 zu beachten.

2.1.9 Vertragssprache

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Alle Vertragsgespräche sind in deutscher Sprache zu führen.

2.1.10 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Entgeltermittlung und den Leistungsumfang beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Eventuelle Fragen zum Angebot sind spätestens zehn Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist schriftlich (Post, Fax) zu stellen (vgl. Punkt 2.1.2 "Auskünfte").

Eventuell notwendige, ergänzende Informationen zum Ausschreibungsverfahren und somit zur Kalkulation der Angebote werden allen Bietern bekanntgegeben und erfolgen bis spätestens sechs Kalendertage vor dem Ablauf der Angebotsfrist. In Bezug auf etwaig zu erhebende Rügen wird auf die Regelungen des § 107 Abs. 3 GWB und die Vergabebekanntmachung verwiesen.

2.1.11 Form der Angebote

Der Angebotsvordruck (Angebotsteil I) ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Die Angebotsteile II und III (teilweise) und gegebenenfalls die Angebotsteile IV und V sind vom Bieter zu erstellen. Das vom Bieter einzureichende Angebot besteht aus den nachfolgend aufgeführten Teilen (abschließende Liste der vorzulegenden Nachweise gemäß § 9 EG Abs. 4 VOL/A):

Angebotsteil I: Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Angebotsvordruck

Angebotsteil II: Beschreibung der angebotenen Leistung

Vom Bieter dem Angebot gesondert beizulegen:

- Beschreibung der Überwachungssäulen (inkl. notwendige Gründungs-/ Fundamentierungsarbeiten)
- Beschreibung der Geschwindigkeitsmessgeräte und ihrer wesentlichen Funktionen (u. a. technische/optische Ausstattung/Qualitäten, Datenspeicher, Messverfahren, Gewicht), inkl. technische Datenblätter und Visualisierungen
- Bescheinigung/Zertifikat der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig über die innerstaatliche Bauartzulassung der Geschwindigkeitsmessgeräte
- Beschreibung der angebotenen Schulungsleistungen (Kurzkonzept)
- Beschreibung der Service- und Wartungsleistungen in einem Service- und Wartungskonzept

Angebotsteil III: Eignungsnachweise

Nachweis der Leistungsfähigkeit in fachlicher und technischer Hinsicht

- Referenz/-en (als Eigenerklärung) über die Lieferung und Montage von insgesamt mindestens drei vergleichbaren Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen (Messeinrichtung und Säule) in den Kalenderjahren 2013 bis 2015 durch eine Auflistung der Auftraggeber unter Angabe der verwendeten Technologie. (Es gilt die Summe der Referenzen.)

Nachweise der Leistungsfähigkeit in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht

- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Bieters in den letzten drei Geschäftsjahren (2012 bis 2014) für jedes einzelne dieser Geschäftsjahre
- (Eigen-)Erklärung zur Solvenz auf gesonderte Anforderung: Die Vergabestelle behält sich vor, im Laufe der Angebotsbewertung Bilanzen oder Bilanzauszüge aus den letzten drei Geschäftsjahren oder andere geeignete Nachweise für diesen Zeitraum (zum Beispiel Erklärung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters), welche die Solvenz des Bieters nachweisen, vom Bieter ergänzend zu fordern.
- Eigenerklärung über das Vorhandensein einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1,5 Mio. EUR (Formblatt im Angebotsteil I enthalten).

Hinweis:

Die Vergabestelle behält sich vor, bis zur Zuschlagserteilung den Versicherungsschein vom Bieter ergänzend zu fordern.

Nachweis der Zuverlässigkeit

- Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der in § 6 EG Abs. 4 u. 6 VOL/A genannten Tatbestände (Formblatt im Angebotsteil I enthalten)

Angebotsteil IV: Kalkulation

- Auf gesonderte Anforderung: Kalkulation in verschlossenem Umschlag

Angebotsteil V:

- Gegebenenfalls gesonderte Erklärungen des Bieters -z. B. Gründe für die Bildung einer Bietergemeinschaft

Die Angebotsteile I bis IV stellen den Mindestumfang der Angebote dar und dienen zur Bewertung des Angebotes, zur Überprüfung der Eignung des Bieters sowie zur Prüfung, ob durch das Angebot des Bieters die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten sichergestellt ist. Folgende Regelungen sind bei der Angebotsabgabe zu berücksichtigen:

1. Bei der Abgabe eines Angebotes sind die von der Vergabestelle erstellte farbige Angebotsvordrucke (Bietererklärungen und Preisblätter) zu benutzen.
2. Änderungen an den Vertragsunterlagen sind unzulässig. Änderungen, Ergänzungen, Berichtigungen der eigenen Eintragungen / Angaben müssen zweifelsfrei sein.
3. Sofern dem Bieter Erläuterungen zur besseren Beurteilung seines Angebotes notwendig erscheinen, sind diese dem Angebotsteil V beizufügen.
4. Etwaige Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen nach Angebotsabgabe sind in einem verschlossenen Umschlag und innerhalb der Angebotsfrist einzureichen.
5. Die Rücknahme des Angebotes kann innerhalb der Angebotsfrist schriftlich (Post, Fax) erfolgen.
6. Es ist darauf zu achten, dass ein Handlungsbevollmächtigter benannt ist (Bietererklärung A.1 und ggf. Bietererklärung A.2 im Angebotsvordruck) und das Angebot an den gekennzeichneten Stellen unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen ist.
7. Das Angebot ist ordnungsgemäß verschlossen einzureichen.

2.1.12 Verbindlichkeit der Angebote

Die Angebote müssen unterschrieben sein (§ 16 EG Abs. 1 VOL/A). Angebote, die mit einem Zusatz versehen sind, dass der Abschluss des Vertrages noch der Zustimmung des Vorstandes oder sonstiger Gremien des Bieters oder Nachunternehmers bedarf sowie Angebote mit vergleichbaren Zusätzen, welche die Verbindlichkeit des Angebotes einschränken, werden von der Wertung ausgeschlossen.

2.1.13 Fristen

Die Angebote sind bis zum 30.05.2016, 12:00 Uhr einzureichen. Bei der Öffnung der Angebote sind nach § 17 EG Abs. 2 VOL/A keine Bieter zugelassen. Der Auftraggeber behält sich vor, geforderte Erklärungen und Nachweise, die bis zur Angebotsabgabefrist nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, innerhalb einer für alle betroffenen Bieter gleichermaßen bestimmten Nachfrist nachzufordern. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist und endet spätestens am 31.07.2016. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist sind die Bieter an ihr Angebot gebunden (Bindefrist).

2.1.14 Aufhebung der Ausschreibung

Der Auftraggeber behält sich gemäß § 20 EG Abs. 1 VOL/A die Aufhebung der Ausschreibung vor. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat oder die zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.

2.2 Bewertung der Angebote

Die Bewertung der Angebote erfolgt in vier aufeinander aufbauenden Wertungsphasen.

2.2.1 Wertungsphase 1: Formale und inhaltliche Prüfung der Angebote

In dieser Wertungsphase werden die wegen formeller oder inhaltlicher Mängel auszuschließenden Angebote ermittelt.

In dieser Phase werden Angebote von der Wertung zwingend ausgeschlossen,

- die trotz Nachforderung gemäß § 19 EG Abs. 2 S. 1 VOL/A nicht die geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten (§ 19 EG Abs. 3 lit. a) VOL/A).

Darüber hinaus werden Angebote zwingend ausgeschlossen,

- für deren Wertung Preisangaben fehlen, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen (§ 19 EG Abs. 2 S. 2 VOL/A),
- die nicht unterschrieben sind (§ 19 EG Abs. 3 lit. b) VOL/A) oder unter einem Zustimmungsvorbehalt stehen, der die Verbindlichkeit des Angebotes einschränkt,
- in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind (§ 19 EG Abs. 3 lit. c) VOL/A),
- bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen vorgenommen worden sind (§ 19 EG Abs. 3 lit. d) VOL/A),

- die nicht frist- oder formgerecht (in einem verschlossenen Umschlag) eingegangen sind, es sei denn der Bieter hat dies nicht zu vertreten (§ 19 EG Abs. 3 lit. e) VOL/A) ,
- die von Bietern stammen, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Abrede getroffen haben (§ 19 EG Abs. 3 lit. f) VOL/A).

Angebote von Bietern, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht alle geforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden nicht zwingend von der Wertung ausgeschlossen. Die Vergabestelle behält sich gemäß § 19 EG Abs. 2 S. 1 VOL/A vor, fehlende Erklärungen und Nachweise innerhalb einer bestimmten Frist nachzufordern, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wettbewerbes möglich ist. Ein Ausschluss von der Wertung erfolgt, wenn durch die vorgelegten Erklärungen und Nachweise nicht sichergestellt ist, dass die Leistung vertragsgemäß erfüllt wird.

Die Vergabestelle verweist weiterhin darauf, dass die Eintragungen in den Preispositionen des Angebotsvordruckes dem tatsächlichen Aufwand des Bieters entsprechen müssen (vgl. hierzu Beschluss des BGH vom 18.05.2004, X ZB 7/04 "Centpreise").

2.2.2 Wertungsphase 2: Eignungsprüfung

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 19 EG Abs. 5 VOL/A nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (inklusive Gesetzestreue) besitzen. Bei der Beurteilung der Fachkunde und der Leistungsfähigkeit können z. B. auch Nachunternehmer oder konzernverbundene Unternehmen berücksichtigt werden.

Soweit vorliegend oder bekannt, werden auch weitere Erkenntnisse berücksichtigt, welche die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellen. Dies sind unter anderem Eintragungen in das Korruptionsregister, Strafverfahren oder ähnliches. Ob die entsprechende Zuverlässigkeit des Bieters vorliegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Vorlage der geforderten Nachweise zur fachlichen und technischen Leistungsfähigkeit, zur finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Zuverlässigkeit des Bieters stellt die Mindestbedingung zum Nachweis der Eignung dar.

Ein Unternehmen kann sich, auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft, zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde der Fähigkeiten anderer Unternehmen bedienen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen. Es muss in diesem Fall dem Auftraggeber nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, indem es beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt (§ 7 EG Abs. 9 VOL/A).

Bei Bietergemeinschaften werden Nachweise zur Leistungsfähigkeit in fachlicher und technischer sowie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht kumulativ gewertet und sind somit nicht zwingend von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen, während die Nachweise zur Zuverlässigkeit von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen sind.

Fachkunde

Der Bieter ist als fachkundig anzusehen, wenn er über umfassende, dem Stand der Technik entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügt. Die Fachkunde ist auf Grundlage der im Angebotsteil III vorgelegten Referenz/-en (Nachweis der Leistungsfähigkeit in fachlicher und technischer Hinsicht) nachzuweisen.

Leistungsfähigkeit

Der Bieter ist als leistungsfähig anzusehen, wenn er als Unternehmen über die personellen, kaufmännischen, technischen und finanziellen Mittel verfügt, um den Auftrag fachlich einwandfrei und fristgerecht ausführen zu können. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist entsprechend den Nachweisen im Angebotsteil III zu prüfen.

Zuverlässigkeit

Zuverlässig ist, wer die Gewähr für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung und für eine ordnungsgemäße Betriebsführung bietet und auf den die Ausschlussgründe nach § 6 EG Abs. 4 und 6 VOL/A nicht zutreffen. Die Zuverlässigkeit ist entsprechend dem Nachweis im Angebotsteil III zu prüfen.

2.2.3 Wertungsphase 3: Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise

In dieser Wertungsphase werden die verbleibenden Angebote inhaltlich auf Angemessenheit ihrer Angebotspreise hin überprüft. Ausgeschlossen werden Angebote mit einem unangemessen hohen und niedrigen Preis. Angebote, die nicht kostendeckend kalkuliert sind, können nicht zwangsläufig von der Wertung ausgeschlossen werden. Bevor ein Angebot wegen eines ungewöhnlich niedrigen Preises oder eines nicht kostendeckenden Preises möglicherweise ausgeschlossen werden kann, wird mit dem betreffenden Bieter gegebenenfalls ein Aufklärungsgespräch geführt. Die Entscheidung, ob ein Angebot in der Wertung verbleibt, muss in jedem Einzelfall gesondert getroffen werden. Grundlage für die Beurteilung, ob ein Preis angemessen ist, ist neben den Angebotsentgelten der Ausschreibung auch der Marktpreis.

2.2.4 Wertungsphase 4: Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Bei der Bewertung der Angebote ist ausschließlich das errechnete Brutto-Gesamtentgelt Kriterium für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeit (Gewichtung = 100 %). Das Gesamtentgelt wird unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt. Im Rahmen der Auswertung wird die Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt.

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Gesamtentgelte (brutto). Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit dem niedrigsten Brutto-Gesamtentgelt.

2.2.5 Bietergespräche

Im Rahmen der Angebotsprüfung behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung Bietergespräche zu führen, um eventuelle Zweifel über die Eignung der Bieter oder der Angebote im Interesse der Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu beseitigen. Nachverhandlungen finden hierbei nicht statt.

2.2.6 Information der Bieter

Der Auftraggeber wird entsprechend § 101a Abs. 1 GWB erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information über die Nichtberücksichtigung der Angebote an die jeweiligen Bieter den Zuschlag auf das Angebot des Bestbieters erteilen. Sofern die Vergabestelle das Informationsschreiben per Fax oder auf elektronischem Weg versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

3 Leistungsbeschreibung

3.1 Allgemeine Leistungsbeschreibung

3.1.1 Beschaffungsziel

Die Stadt Stockach als untere Verwaltungsbehörde ist als Bußgeldbehörde zuständig für die Geschwindigkeitsüberwachung des Straßenverkehrs im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Stockach sowie für die Feststellung und Verfolgung von in diesem Zusammenhang begangenen Ordnungswidrigkeiten.

Die Stadt betreibt derzeit die Geschwindigkeitsüberwachung an sechs stationären Standorten mit Messschleifen im Fahrbahnbelag (Berührungssensorik). Daneben erfolgt die Überwachung mit einer mobilen Messanlage (Lichtschrankensystem). Im Zuge der sukzessiven Erweiterung des stationären Messnetzes sollen 2016 zwei weitere Messstandorte eingerichtet werden. Dabei soll die berührungslose, "nichtinvasive" Messtechnik eingesetzt werden.

Im gleichen Zug soll die nicht mehr auf aktuellem technischem Stand befindliche mobile Messeinrichtung durch ein neues System ersetzt werden, das Messungen sowohl aus dem Fahrzeug als auch extern vom Fahrbahnrand aus ermöglicht.

Das Messsystem muss eine Überwachung von zeitlich und nach Fahrzeugklassen differenzier-ten Geschwindigkeitsbeschränkungen ermöglichen. Im Interesse einer optimalen Auslastung muss das System variabel in der mobilen und stationären Überwachung einsetzbar sein.

3.1.2 Leistungsumfang und -qualität

Der Auftragnehmer hat folgende Leistungen zu erbringen:

- Lieferung von zwei fabrikneuen Säulen zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung wechselweise beider Fahrrichtungen
- Aufstellung und Montage der Säulen einschließlich der notwendigen baulichen Maßnahmen (z. B. Gründungs-/Fundamentarbeiten, Verkehrssicherung)
- Lieferung von zwei fabrikneuen Laserscanner-Geschwindigkeitsmessgeräten (im Folgenden kurz "Laserscanner" genannt) mit neuester Software zur Geschwindigkeitsüberwachung, welche mindestens zwei Fahrspuren mit einer Breite bis zu 4 m überwachen können, Erstmontage und Inbetriebnahme nach Absprache mit dem Auftraggeber. Es müssen unterschiedliche Grenzwerte für verschiedene Fahrzeugklassen eingestellt werden können. Das Messgerät muss die Fahrzeugklassen im Wesentlichen selbst un-

terscheiden können. Gleichzeitig müssen tageszeitlich differenzierte Grenzwerte für die verschiedenen Fahrzeugklassen eingestellt werden können

- Fahrzeugeinbau für die Messung wahlweise durch die Heckscheibe und beide Seitenscheiben; Fahrzeug (z.B. VW Caddy lang) wird durch Auftraggeber beschafft
- Stativsatz (Kamera- und Blitzstativ) und Akku-Pack für den externen Messeinsatz
- Schulungsleistungen zur Bedienung der Überwachungsanlagen
- jährliche Service- und Wartungsleistungen für die Überwachungsanlagen (u. a. jährliche Eichung und Wartung des Messsystems und Messplätze)
- Lieferung eines WLAN-Routers und Tablet-PCs (inkl. Software) und eines Transportkoffers für die Messeinheit

Die Bildbearbeitung des mit den Überwachungsgeräten gewonnenen Bildmaterials erfolgt durch die Stadt Stockach oder durch einen von ihr bestimmten Dienstleister.

Der Auftragnehmer hat sich von der technischen Realisierbarkeit gemäß den in der Leistungsbeschreibung dargestellten Rahmenbedingungen und Anforderungen zu überzeugen und diese zu überprüfen. Mit Erteilung des Auftrages haftet der Auftragnehmer uneingeschränkt bezüglich der fehlerfreien Funktionalität und Ausführung der Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in ihrer Gesamtheit. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen somit alle zur Inbetriebnahme der Anlagen erforderlichen Leistungen. Hierzu gehören u. a.

- technische Klärungen mit den vom Auftraggeber benannten Institutionen, Stellen und Personen,
- Prüfung aller Systemteile und Module auf korrekten Anschluss, Sicherheit und Funktionsfähigkeit,
- Funktionstests nach technischer Detailabstimmung mit dem Auftraggeber.

3.1.3 Leistungszeitraum, Liefer- und Leistungsort

Die Anlieferung und Aufstellung/Montage der Säule erfolgt an folgenden Standorten

- Stadtteil Espasingen, B 34, Stat. 8120 005 - 8120 006, km 0+200
- Stadtteil Mahlspüren im Tal, L 194, Stat. 8120 021 - 8120 070, km 0+470

Die geplanten Standorte sind den als Anlage beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen. Die exakten Standorte der Säulen werden nach Vertragsabschluss einvernehmlich festgelegt. Zum Leistungsumfang gehört auch die Erstinstallation und Inbetriebnahme der Laserscanner in den vorgenannten Säulen nach gesonderter Absprache mit dem Auftraggeber. Im Einzelnen sind folgende Liefer- und Leistungstermine zu beachten:

Die Lieferung und Aufstellung/Montage der Überwachungssäulen und die Erstinstallation und Inbetriebnahme des Laserscanners kann ab der Erteilung des Zuschlages begonnen werden und ist innerhalb von 2 Monaten abzuschließen. Die Schulungen haben innerhalb von einer Woche nach Abnahme der Anlagen zu erfolgen.

Die Service- und Wartungsleistungen sind ab der Inbetriebnahme zu erbringen.

3.1.4 Grundlagen der Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit dem Auftraggeber einen Liefer- und einen Service- und Wartungsvertrag abzuschließen.

Bei einer Änderung der Geschäftsgrundlage verpflichten sich die Vertragschließenden, die Verträge - soweit möglich - an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erforderliche Änderungen auf Grundlage des öffentlichen Preisrechts durchzuführen.

3.1.5 Qualitätssicherung

Die Überwachungsanlagen und ihre Ausstattungselemente werden ganzjährig betrieben und müssen dem neuesten funktionalen und technischen Entwicklungsstand des Bieters, mindestens jedoch dem von der PTB testierten derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fabrikneue, vollständige, funktionell einwandfreie und betriebsbereite Überwachungssäulen, Messgeräte und sonstiges Ausstattungszubehör zu liefern.

Alle gelieferten Anlagenkomponenten müssen den jeweiligen Normen gemäß der bei ihrem Einsatz gültigen Bauartenzulassung, VDE-Zeichen, VdS-Zertifizierung, CE, EN, DIN, den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Wird vom Auftraggeber festgestellt, dass Anlagenkomponenten und/oder Zubehöreile diesen Normen nicht entsprechen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese unverzüglich und kostenfrei auszutauschen.

3.1.6 Aufstellung/Montage der Überwachungsanlagen

Der Auftragnehmer hat alle mit der Aufstellung und Montage der Überwachungseinrichtungen zusammenhängenden Leistungen (z. B. Planung, Genehmigungsanträge, Gründung durch tragfähige Fundamente, Baustelleneinrichtung/-sicherung) selbständig zu erbringen.

Bei der Aufstellung und Montage der Überwachungsanlagen sind die Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes, des Landesstraßengesetzes und der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Satzungsregelungen der zuständigen Straßenbaulastträger im Landkreis Konstanz zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die zur Aufstellung und Montage erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse eigenverantwortlich einzuholen.

Bei den Aufstell-/Montagearbeiten im öffentlichen Verkehrsraum hat der Auftragnehmer die notwendigen Verkehrs- und Baustellensicherungsmaßnahmen eigenverantwortlich durchzuführen. Bei der Einrichtung von Baustellen sind insbesondere die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 1995) sowie alle weiteren einschlägigen Richtlinien zu beachten. Der Auftragnehmer hat die Baustellen so einzurichten, dass angrenzende Verkehrs- und Grünflächen vor Beschädigungen und Verunreinigungen geschützt sind.

3.1.7 Wartung, Service und Störungsbeseitigung

Zum Angebotsumfang gehören die Wartung der Überwachungsanlagen und Messeinrichtungen sowie ggf. weitere Serviceleistungen nach Inbetriebnahme. Hierzu gehören insbesondere

- die Wartung der Messsysteme zu den vorgeschriebenen Wartungszyklen (u. a. Funktionsprüfung des Systems, Prüfung der Schnittstellen, Kabel- und Steckverbindungen sowie Reinigung der Komponenten),
- der Austausch der Blitzröhren,
- die jährliche Eichung der Messsysteme,
- die Wartung und Instandhaltung der Überwachungssäulen und Messplätze,
- die Fehlerdiagnose vor Ort innerhalb von spätestens zwei Werktagen nach Bekanntgabe durch den Auftraggeber.

Für Störungsbehebungen und Fehlerbeseitigungen hat der Auftragnehmer eine Servicestelle bzw. einen technischen Kundendienst zwingend vorzuhalten. Die Erreichbarkeit der Servicestelle muss an Werktagen (Montag bis Freitag) mindestens in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr gewährleistet sein. Service-Standort im Umkreis von max. 200 km zum Anlagenstandort.

Sämtliche Wartungs- und Servicearbeiten erfolgen nach Terminabsprache mit dem Auftraggeber.

3.1.8 Schulungen

Mit der Inbetriebnahme der Überwachungsanlagen und der Messgeräte hat der Auftragnehmer mindestens vier Mitarbeiter des Auftraggebers in die Bedienung und Benutzung der Komponenten und Geräte einzuweisen und zu schulen.

Die Schulungen erfolgen nach Schlussabnahme der betriebsbereit installierten Überwachungsanlagen nach gesonderter Terminabsprache mit dem Auftraggeber in den Räumlichkeiten der Stadt Stockach sowie vor Ort an den installierten Überwachungssäulen bzw. an den mobilen Überwachungsgeräten.

Die Schulungen sind von qualifiziertem Personal des Auftragnehmers und unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel durchzuführen. Inhalt und Organisation der Schulungen sind rechtzeitig mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zum Austausch von Schulungspersonal anzuweisen.

Die Schulungsleistungen (Dauer, Organisation, wesentliche Inhalte) sind vom Bieter in einem Kurzkonzept zu beschreiben und dem Angebot (Angebotsteil II) beizufügen. Das Konzept wird im Falle des Zuschlags zusätzlicher Vertragsbestandteil.

3.1.9 Unterbeauftragung

Eine Unterbeauftragung für die zu erbringenden Leistungen ist möglich.

3.1.10 Abnahme und Eigentumsübergang

Die Abnahme erfolgt durch den Auftraggeber oder einem von diesem benannten Dritten auf Grundlage der vom Auftragnehmer tatsächlich gelieferten, montierten und in Betrieb genommenen Messanlagen und -geräte.

Die vom Auftragnehmer gelieferten Messanlagen (inkl. Zusatzausstattung) gehen nach der Abnahme und Bezahlung der ersten Abschlagsrechnung durch den Auftraggeber in dessen Eigentum über.

3.1.11 Preisangaben, Entgeltanpassung und Zahlungsbedingungen

Die für die einzelnen Leistungsmodule angebotenen Preise gelten als verbindliche Festpreise.

Eine Entgeltanpassung wird nicht vereinbart.

3.2 Spezielle Leistungsbeschreibung

3.2.1 Anforderungen an die Überwachungssäulen

Die zu liefernden Überwachungssäulen haben zwingend die nachfolgend benannten technisch-funktionalen Anforderungen zu erfüllen:

- Vandalismus- bzw. sabotagesichere Ausführung in Edelstahl- oder Aluminiumbauweise
- Ausstattung mit zwei Einschubvorrichtungen zum Einbau- bzw. zur Nachrüstung von zwei Mess- und Dokumentationseinheiten
- Ausstattung der Säulen mit einem Standortspeicher

Die Überwachungssäulen sind im Angebotsteil II zu beschreiben.

3.2.2 Anforderungen an die Laserscanner

Die Geschwindigkeitsüberwachung soll durch Laserscanner erfolgen. Die Geräte müssen über eine Zulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) verfügen. Die Bauart der Geräte muss den Anforderungen der Eichordnung sowie den weiteren Anforderungen der PTB für Messgeräte im Straßenverkehr (PTB-A 18.11 von Dezember 2013) entsprechen.

Die zu liefernden Laserscanner haben zwingend die nachfolgend benannten technisch-funktionalen Anforderungen zu erfüllen:

Die Messgeräte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- ein standardisiertes Messverfahren für die stationäre und mobile Geschwindigkeitsüberwachung.
- Fähigkeit zur Fahrzeugklassifikation und Erkennung verschiedener Geschwindigkeitswerte unterschiedlicher Fahrzeugklassen
- Messsicherheit in Kurvenbereichen
- Geschwindigkeitsmessbereich 10 bis 250 km/h
- Messsicherheit im Temperaturbereich - 20°C bis + 60°C
- Messung innerhalb einer Messstrecke von 10 m
- Fotoauslösung unmittelbar (spätestens 5 m) nach Abschluss der Geschwindigkeitsmessung
- Ausstattung mit hochauflösenden Hochleistungskameras
- Rechneinheit für die Überwachung mehrerer Fahrstreifen mit zwei Blitzlichtfunktionen inkl. Auswertungssoftware zur Geschwindigkeitserfassung
- Augensicherer Laserstrahl der Klasse 1 im Sinne der Norm DIN EN 60825-1/11.1
- Einhaltung der durch die PTB geforderten Fehlertoleranzen bei äußeren Störungen und Umwelteinflüssen
- Staub-/Spritzwasserschutz mind. IP54
- Einhaltung der EMV-Anforderungen gem. PTB-Empfehlung

- Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung und Beweisführung der Geschwindigkeitsverstöße durch Fähigkeit zur digitalen Fall-/Ereignisdokumentation (Digitalfotos)
- Sicherstellung manipulationssicherer verschlüsselter Falldatenübernahme
- Ausreichende Datenspeicherungskapazitäten im Standortspeicher
- Möglichkeit zum Datenzugriff über USB-Stick
- Nachvollziehbarkeit der Messung durch einen Sachverständigen anhand der im Datensatz enthaltenen Informationen

Besondere Anforderungen an die Scanfrequenz und Winkelauflösung

Die Scanfrequenz, die Winkelauflösung und die Entfernungsaufklärung müssen so hoch gewählt sein, dass auch bei dichtem Verkehr eine Trennung der Fahrzeuge ermöglicht wird.

Besondere Anforderungen an den Zielerfassungs- und Fotobereich

Der Zielerfassungsbereich muss in Fahrtrichtung mindestens 30 m, d. h. mehrere Fahrzeuglängen abdecken. Die Verdeckung eines erfassten Fahrzeuges durch ein anderes bei einem Teil des Zielerfassungsbereichs ist zulässig. Der Zielerfassungsbereich muss jedoch nicht unbedingt vollständig abgebildet sein, sofern die Zuordnung des Messwertes zu einem Fahrzeug in anderer Weise sichergestellt ist. Die erfassten Fahrzeugkoordinaten müssen automatisch der Geometrie der im Foto abgebildeten Messstelle zugeordnet werden.

Berücksichtigung von Einflüssen der Fahrzeuggeometrie

Das Gerät muss durch seine optischen und elektronischen Eigenschaften oder über seine Auswertesoftware automatisch sicherstellen, dass ein Auftreffen der Laserimpulse auf eine Stufe (so genannter Stufeneffekt), eine schräge Front oder die Seite des Fahrzeugs zu keinen unzulässigen Messwertverfälschungen führt.

4 Angebotsvordruck

liegt nochmals in gesonderter Heftung bei

Öffentliche Ausschreibung der Lieferung von stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessanlagen für die Stadt Stockach

Angebotsvordruck

Bietererklärungen, Formblätter und Preisblätter

Angebotsabgabe bis spätestens:
30. Mai 2016
12:00 Uhr

Anschrift:
Stadt Stockach
Adenauerstr. 4
78333 Stockach

Bieter:

Stempel

Bietererklärung A.1

Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von uns nachfolgend eingesetzten Preisen an. Unser Angebot bezieht sich auf die Regelungen der Angebotsanfrage (Vergabeunterlagen) von September 2015.

Im Einzelnen:

- Die Vorbemerkung
- Die Bewerbungs- und Angebotsbedingungen
- Die Leistungsbeschreibung
- Die Anlage

Ansprechpartner für Rückfragen und Befugter für die Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen ist (BITTE IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN):

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Faxnummer:

Firmenanschrift:

.....

Wir sind Mitglied der (Berufs-)Genossenschaft:

seit:

Mitgliedsnummer:

Über die örtlichen Verhältnisse haben wir uns unterrichtet.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung A.2

Bietergemeinschaftserklärung (*nur auszufüllen, wenn zutreffend*)

Wir, die nachstehend aufgeführten Firmen einer Bietergemeinschaft, bestehend aus:

Mitglied 1:

Mitglied 2:

Mitglied 3:

benennen folgenden bevollmächtigten Vertreter für die Bietergemeinschaft (BITTE IN
DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!):

Name, Vorname:

Telefonnummer:

Faxnummer:

Firmenanschrift:

.....

Wir erklären zugleich, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber - auch bei der Angebotsabgabe - rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder der Bietergemeinschaft von der Angebotsabgabe an und auch im Falle der Beauftragung als Gesamtschuldner haften.

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Bietererklärung B

1. Wir erklären hiermit, dass
 - wir nicht an unzulässigen, wettbewerbsbeschränkenden Absprachen oder anderen wettbewerbsbeschränkenden Maßnahmen teilgenommen haben,
 - die vollständige Übernahme der Leistungen zum Leistungsbeginn gewährleistet ist,
 - gestellte Fragen mit ausreichender Klarheit beantwortet wurden.
2. Wir erklären hiermit hinsichtlich § 6 EG Abs. 4 VOL/A (rechtskräftige Verurteilung),
 - dass keine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 6 EG Abs. 4 VOL/ A einer Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, vorliegt und auf Anforderung der Vergabestelle kurzfristig ein Nachweis für das Nichtvorliegen nachgereicht wird bzw.
 - dass zwar eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 6 EG Abs. 4 VOL/A einer Person, deren Verhalten unserem Unternehmen zuzurechnen ist, vorliegt, aber gemäß § 6 EG Abs. 5 Alt. 2 VOL/A von einem Ausschluss abgesehen werden kann. Diesbezüglich haben wir dieser Erklärung im Angebotsteil V eine Begründung beigefügt, warum aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls der Verstoß unsere Zuverlässigkeit nicht in Frage stellt.

Zu Punkt 2: Bitte das zutreffende Feld ankreuzen.

3. Wir erklären hiermit zugleich, dass wir als Bieter folgende Voraussetzungen erfüllen (§ 6 EG Abs. 6 VOL/A):
 - a. Über unser Vermögen ist kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden.
 - b. Wir befinden uns nicht in Liquidation.
 - c. Wir haben keine schwere Verfehlung begangen, die unsere Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt.
 - d. Wir haben unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
 - e. Wir haben im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf unsere Eignung abgegeben.

Hinweis: Bei Bietergemeinschaften ist diese Bietererklärung von jedem Mitglied zu unterzeichnen und beizufügen.

Ort, Datum	Unterschrift	Firmenstempel
------------	--------------	---------------

Ort, Datum	Unterschrift	Firmenstempel
------------	--------------	---------------

Ort, Datum	Unterschrift	Firmenstempel
------------	--------------	---------------

Bietererklärung C

Eigenerklärung

Wir verfügen bei der
(Name der Versicherung)

über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR.

Hinweis: Die Deckungssumme muss mind. 1,5 Mio. BUR betragen (vgl. Punkt 2.1.11)
und für den Bieter bzw. ein Bietergemeinschaftsmitglied bestehen.

Vorbemerkungen zu den Preisblättern

Hinweis zum Ausfüllen der Preisblätter

Wird ein Angebot unterbreitet, sind alle offenen Felder auszufüllen.

Hinweise zur Auswertung

Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt durch einen Vergleich der angebotenen Entgelte. Im Rahmen der Auswertung wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit 19 % berücksichtigt. Das Gesamtangebotsentgelt (brutto) wird unter Anwendung der in den Preisblättern angegebenen Auswertungsgrößen ermittelt.

Hinweise zu den Preisangaben

Alle Eintragungen in den nachfolgenden Preisblättern müssen als **Nettopreise, d. h. ohne Umsatzsteuer**, erfolgen.

Skontoabzug

Der Abzug von Skonto bei einer Zahlungsfrist von max. 2 Wochen wird zugelassen.

Angabe der Summen der Angebotspreise durch den Bieter

Die Angabe der **Angebotssummen (netto)** in den Preisblättern durch den Bieter dient ausschließlich der Plausibilitätsprüfung. Grundlage der preislichen Auswertung ist ausschließlich das von der Vergabestelle ermittelte Gesamtangebotsentgelt (brutto).

Preisblätter

Preisblatt 1

Preisangabe A: Lieferung und Aufstellung von Überwachungssäulen

Die **Preisangabe A** beinhaltet die Kosten für die Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme von zwei fabrikneuen, voll funktionsfähigen Überwachungssäulen zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung durch Laserscanner inkl. aller hiermit verbundenen Nebenleistungen (Gründung/ Fundamentierung, Anschluss an Versorgungsleitungen).

Art der Leistung	Vom Bieter (errechnete) Netto-Angebotssumme
Lieferung, Aufstellung und Inbetriebnahme von zwei fabrikneuen Überwachungssäulen zur Geschwindigkeitsüberwachung mittels Laserscanner, Fabrikat (oder gleichwertig)	EUR

Preisangabe B: Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von zwei Laserscanner - Messgeräten

Die **Preisangabe B** beinhaltet die Kosten für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von zwei fabrikneuen, voll funktionsfähigen und mit neuester Software ausgestatteten Geschwindigkeitsmessgeräten (Laserscanner) zur stationären Geschwindigkeitsüberwachung in Überwachungssäulen sowie zur mobilen Überwachung aus dem Fahrzeug bzw. extern auf Stativ inkl. aller hiermit verbundenen Nebenleistungen (Installation, elektronischer Anschluss, Softwareausstattung, Schulungen etc.).

Art der Leistung	Vom Bieter (errechnete) Netto-Angebotssumme
Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von zwei fabrikneuen, voll funktionsfähigen und mit neuester Software ausgestatteten Geschwindigkeitsmessgeräten, Fabrikat (oder gleichwertig) eines mit entsprechender Software ausgestatteten Tablet-PCs und jeweils eines Transportkoffers für die Messeinheiten	EUR

Hinweis:

Das Messgerät muss von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig zugelassen sein.

Preisangabe C: Umrüstung des Fahrzeuges für den Messgeräte-Einbau

Die **Preisangabe C** beinhaltet die Kosten für die Lieferung und Installation und des Einbausatzes für den Betrieb der Messgeräte mit Blitzeinheit im Heck eines Pkw-Kombi (z.B. VW Caddy lang) einschließlich Energieversorgung mit Lithium-Ionen-Akkus für mind. 24 Stunden Betriebszeit und Ladegerät.

Art der Leistung	Vom Bieter (errechnete) Netto-Angebotssumme
Lieferung, Installation und Inbetriebnahme des Heckeinbausatzes mit Energieversorgung und Ladegerät Fabrikat (oder gleichwertig)	EUR

Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Preisblatt 2

Preisangabe C: Wartungsleistungen

Die **Preisangabe C** beinhaltet den Pauschalpreis für die angebotenen Leistungen zur Wartung der Überwachungssäulen und der Geschwindigkeitsmessgeräte (Laserscanner) inkl. aller hiermit verbundenen Nebenleistungen.

Art der Preisangabe	Angebotspreis (netto)
Wartung (Bedarfsposition) Jahrespauschale für die Wartungsleistung für 1 Jahr	EUR

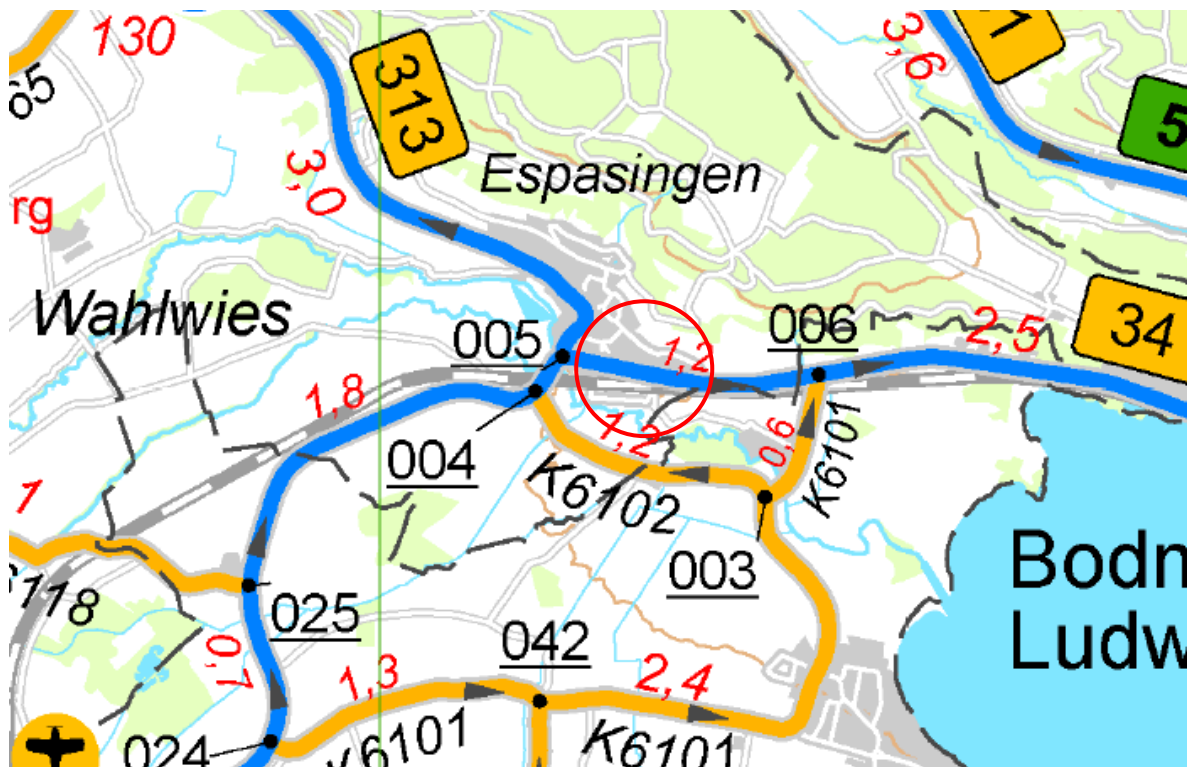
Ort, Datum

Unterschrift

Firmenstempel

Anlagen: Lagepläne

Standort Espasingen, Meersburger Straße (B 34)



Standort Mahlspüren i. Tal, Pfullendorfer Straße (L 194)

